



Amtliche Bekanntmachung Nr. 95

(Stand: 14.03.2003)

Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Institut für Organische Chemie der Universität Stuttgart

Vom 4. März 2003

Auf Grund von § 28 Abs. 5 des Universitätsgesetzes (UG) hat der Senat der Universität Stuttgart am 19. Februar 2003 die nachfolgende Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Institut für Organische Chemie der Universität Stuttgart beschlossen.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Form verwendet werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Name und Fakultätszugehörigkeit

- (1) Institut für Organische Chemie.
- (2) Fakultät 3: Chemie.

§ 2 Institutsleitung

- (1) Das Institut wird von einem Vorstand geleitet. Dem Institutsvorstand gehören an:
 - a) der Geschäftsführende Direktor,
 - b) die weiteren C4 Professoren des Instituts.
- (2) Der Institutsvorstand wird vom Geschäftsführenden Direktor einberufen. Er muss einberufen werden, wenn mehr als 1/3 der Mitglieder des Institutsvorstands dies verlangen.
- (3) Der Institutsvorstand ist für die Erfüllung der Aufgaben des Instituts in Forschung und Lehre unter Beachtung der §§ 4 und 28 Abs. 2 UG verantwortlich. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Institutssprechers und seines Stellvertreters für den Fakultätsrat,
 - b) Antragstellung für die Einstellung, Beförderung und Entlassung des im Institut tätigen Personals,
 - c) Zuordnung des im Institut tätigen Personals,
 - d) Bildung von Arbeits- und Projektgruppen, Festlegung ihrer Aufgaben und ihre Zuordnung,
 - e) Antrag auf Zuweisung des Personals, der sächlichen und räumlichen Mittel sowie deren Verteilung,
 - f) Koordination von Forschungsvorhaben nach § 59 UG.
- (4) Die hauptberuflich im Institut tätigen Professoren (§ 6 Abs. 1 Ziffer 3 UG) wählen einen C4 Professor des Vorstands zum Geschäftsführenden Direktor. Auf Vorschlag des Geschäftsführenden Direktors wählen sie ein weiteres Vorstandsmitglied als Stellvertreter. Die Amtszeit des Geschäftsführenden Direktors beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit des Stellvertreters endet mit der Amtszeit des Geschäftsführenden Direktors.
- (5) Der Geschäftsführende Direktor ist unter Beachtung der §§ 4 und 28 Abs. 2 UG für die laufende Geschäftsführung und die Durchführung der Beschlüsse des Vorstands verantwortlich. In unaufschiebbaren Fällen entscheidet er für den Vorstand. Er hat diesen so bald als möglich zu unterrichten. Der Geschäftsführende Direktor vertritt das Institut gegenüber Dritten, soweit nicht gemäß § 6 die zentrale Universitätsverwaltung zuständig ist. Bei Stimmgleichheit im Vorstand entscheidet die Stimme des Geschäftsführenden Direktors.
- (6) Der Geschäftsführende Direktor bereitet die Haushaltsanträge vor und ist für den ordnungsgemäßen Einsatz der Haushaltsmittel verantwortlich. Er ist berechtigt, im Rahmen der internen Gliederung den Institutsangehörigen Weisungen zu erteilen. Der Geschäftsführende Direktor übt unbeschadet des § 104 UG das Hausrecht aus und ist für die Ordnung im Institut verantwortlich.

§ 3 Gliederung

- (1) Zur Durchführung zeitlich oder thematisch begrenzter Aufgaben können Arbeits- oder Projektgruppen gebildet werden. Die Arbeits- und Projektgruppenleiter werden vom Institutsvorstand bestellt und abberufen. Sie sind für die Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben sowie für die ihnen zugeteilten Mittel dem Institutsvorstand verantwortlich.
- (2) Sonstige Einrichtungen (Verwaltung, Werkstätten u.ä.) sind dem Geschäftsführenden Direktor zugeordnet.

§ 4 Wissenschaftliche Veröffentlichungen

Forschungsergebnisse des Instituts sind der Öffentlichkeit grundsätzlich zugänglich zu machen. Die Institutsangehörigen können nach Maßgabe des § 58 UG ihre wissenschaftlichen Arbeiten veröffentlichen.

§ 5 Benutzung der Institutseinrichtungen

- (1) Die Institutseinrichtungen stehen allen Angehörigen des Instituts im Rahmen ihrer Aufgaben und nach näherer Regelung durch den Institutsvorstand zur Verfügung.
- (2) Personen, die dem Institut nicht in einem Dienstverhältnis zugeordnet sind (z. B. Emeriti, Gastprofessoren, Lehrbeauftragte, Doktoranden, Diplomanden) benötigen zur Benutzung der Einrichtungen des Instituts eine Genehmigung des Geschäftsführenden Direktors. Hierbei kann die Genehmigung für den Einzelfall oder für längere Zeiträume erteilt werden.

§ 6 Verwaltungsaufgaben

- (1) Dem Institut obliegt die Verwaltung der ihm zugewiesenen Personalstellen, Sachmittel und Räume, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Der zentralen Universitätsverwaltung obliegt die rechtliche Vertretung des Instituts nach Außen, insbesondere der Abschluss von Verträgen und die förmliche Annahme von Zuwendungen Dritter sowie beamten- und arbeitsrechtliche Entscheidungen in persönlichen Angelegenheiten. Sie ist zuständig für die Entgegennahme von Erklärungen, die an den Arbeitgeber zu erfolgen haben (z.B. im Arbeitnehmererfinderrecht).

§ 7 Geschäftsordnung

Im Rahmen der Bestimmungen des Universitätsgesetzes und dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung kann das Institut eine Geschäftsordnung zur Regelung des institutsinternen Geschäftsablaufs erlassen.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft. Gleichzeitig tritt die Institutsordnung für das Institut für Organische Chemie, Biochemie und Isotopenforschung vom 01.09.1986 außer Kraft.

Stuttgart, den 4. März 2003

gez.

Prof. Dr.-Ing. habil. Dieter Fritsch

Rektor

◀ Amtliche Bekanntmachungen